

Anteil im Umfang von 60 CP mit Erfolg bestanden, wird im Zeugnis der Schwerpunkt Elementarpädagogik ausgewiesen.

## § 9

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 8. August 2011

Der Rektor der  
Universität Bremen

**Anlagen:**

**Anlage 1:** Fachspezifische Regelungen der Fächer

- 1.1 Deutsch
- 1.2 Elementarmathematik
- 1.3 Inklusiv Pädagogik
- 1.4 Interdisziplinärer Sachunterricht
- 1.5 English-Speaking Cultures/Englisch
- 1.6 Kunst-Medien-Ästhetische Bildung
- 1.7 Religionspädagogik
- 1.8 Musikpädagogik

**Anlage 2:** Prüfungsanforderungen des Bereichs Erziehungswissenschaft

**Anlage 3:** Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausuren“

**Anlage 1.1**

**zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen**

Vom 21. Juni 2011

Regelungen für das Fach **Deutsch** inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 26. Januar 2011

## § 1

**Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad**

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ geregelt.

## § 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Lehrveranstaltungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

## § 3

**Prüfungen**

(1) Die von dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 und 9 des AT BPO, konkretisieren und erweitern diese aber zum Teil, so dass sie hier noch einmal komplett aufgeführt werden:

- a) Klausur mit einer Dauer von 45, 60 oder 90 Minuten. Alle Klausuren können ggf. auch als Multiple-Choice- bzw. E-Klausuren (s. Anlage 3) durchgeführt werden.
- b) Mündliche Prüfung, als Einzelprüfung mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten. Wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergeben, durchgeführt werden.
- c) Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:
  - I. 100 oder mehr Arbeitsstunden: 30.000 bis 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): große Hausarbeit,
  - II. 60 bis 99 Arbeitsstunden: 20.000 bis 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): mittlere Hausarbeit,
  - III. 40 bis 59 Arbeitsstunden: 15.000 bis 25.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): kleine Hausarbeit.
  - IV. Die Arbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) einzureichen.
- d) Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 12.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- e) Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von i. d. R. schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.
- f) Portfolio, bestehend aus einer Sammlung von projekt- oder gegenstandsbezogenen schriftlichen Dokumenten oder anderen medialen Produkten im Sinne einer Leistungsmappe, die einen individuellen Lernprozess dokumentiert und reflektiert.
- g) Praxisbericht, bestehend aus einer Planungsskizze für ein Praxisvorhaben, der Dokumentation dieses Vorhabens und seiner Reflexion.
- h) Empirische Studie als besondere Form der Hausarbeit, die eine schul- oder unterrichtsbezogene Fragestellung oder Hypothese empirisch untersucht.
- i) Literarisch-ästhetisches Produkt, bestehend aus einem entsprechenden Produkt (etwa einem Bilderbuch, einem Hörspiel usw.) oder seiner Doku-

mentation (etwa im Fall einer Inszenierung) und einer didaktischen Analyse.

- j) Studienleistungen werden studienbegleitend, im Rahmen der Lehrveranstaltungen, erbracht. Regelmäßige und aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen ist deshalb immer Teil der Studienleistung. Die konkreten Formen von ggf. darüber hinaus vorgesehene weiteren Teilen der einzelnen Studienleistungen – wie Sitzungsvorbereitung, Kurzreferat, Kurzpräsentation, Protokoll, didaktisches Probehandeln und Vergleichbares – werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben oder vereinbart.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

- (2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

#### § 4

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

#### § 5

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Es gelten die folgenden Zulassungsvoraussetzungen für Module:

Der erfolgreiche Abschluss des Moduls GR1 ist Voraussetzung für die Belegung der Module GR2, GR3 bzw. GR3k, GR4 bzw. GR4k und GR5.

#### § 6

### **Modul Bachelorarbeit**

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Deutsch (einschließlich Fachdidaktik Deutsch) ist der Erwerb von mindestens 27 CP im Fach Deutsch (einschließlich Fachdidaktik Deutsch) nachzuweisen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 3 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt und eingereicht. Teile der Bachelorarbeit, die in Projekt- oder Gruppenarbeit entstanden sind, sind entsprechend auszuweisen.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt.

(6) Zur Erstellung der Bachelorarbeit wird ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP angeboten, dessen Besuch dringend empfohlen wird. Die 3 CP werden als Schlüsselqualifikationen (nach § 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung) angeboten.

(7) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von mindestens 50.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 100.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

(8) Erstprüferin/Erstprüfer der Bachelorarbeit ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen/Betreuer von Bachelorarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang oder im Zweifach-BA Germanistik/Deutsch lehrende promovierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitprüferinnen/Zweitprüfer von Bachelorarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, oder fachlich qualifizierte, nicht promovierte Mitglieder der Universität Bremen, die regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehren, als Prüferinnen/Prüfer zulassen.

(9) Die Bachelorarbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) einzureichen.

#### § 7

### **Gesamtnote des Studienfaches**

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

#### § 8

### **Schwerpunkt Elementarpädagogik**

(1) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik sind im großen Fach Deutsch das Modul FDD2 in der Variante E verpflichtend zu absolvieren und – falls die Bachelorarbeit im Fach Deutsch angefertigt wird – auch das Modul Bachelorarbeit. Im kleinen Fach Deutsch ist das Modul FDD2k in der Variante E verpflichtend zu absolvieren.

(2) In den Modulen GR1, GR3 bzw. GR3k, GR4 bzw. GR4k und FDD1 werden jeweils Veranstaltungen ausgewiesen, die (auch) auf den Schwerpunkt Elementarbereich bezogen sind.

#### § 9

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese fachspezifische Anlage 1.1 – Deutsch zur Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereich“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

### Tabelle 1 Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

#### 1a) für das Studienfach Deutsch als großes Fach, d.h. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Großes Fach				39 + 12 (+ 12) CP
3. Jahr	6. Sem.	GR5 6 CP / P / KP	ggf. Modul Bachelorarbeit-L bzw. Modul Bachelorarbeit (E) 12 CP / P / MP	15 (+ 12) CP
	5. Sem.	GR4 9 CP / P / TP (6 CP im 5., 3 CP im 4. Semester)	FDD2 (E) 9 CP / P / MP (3 CP im 5., 6 CP im 4. Semester)	
2. Jahr	4. Sem.	GR3 9 CP / P / KP		
	3. Sem.			
1. Jahr	2. Sem.	GR2 6 CP / P / MP	FDD1 6 CP / P / MP (3 CP Fach + 3 CP Fachdidaktik)	18 CP
	1. Sem.	GR1 6 CP / P / TP		

P: Pflichtmodul(e)

Alle aufgeführten Module schließen mit einer benoteten Modulprüfung ab.

Die Module FDD2 und Bachelorarbeit werden jeweils auch in einer Variante E, die obligatorisch für den Schwerpunkt Elementarpädagogik ist, angeboten (s. o. § 8).

#### Ergänzende Angaben für alle Module

Ken- nung	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
GR1	Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studieren- de im Grundschullehramt Deutsch	6	TP	Einführungskurs deutsche Literaturwissenschaft 3 CP	PL: 1
				Einführungskurs Sprach- wissenschaft 3 CP	PL: 1
GR2	Sprachreflexionen	6	MP		PL: 1
GR3	Kinder- und Jugend-Lite- ratur und -Medien	9	KP		PL: 1 SL: 2
GR4	Deutsch als Zweitsprache (mit Kontrastsprache)	9	TP	Kontrastsprachenkurs 3 CP	PL: 1
				Deutsch als Zweitsprache 6 CP	PL: 1 SL: 1
GR5	Vertiefung Literatur (professionsbezogen)	6	KP		PL: 1 SL: 2
FDD1	Einführung in Sprach- und Literaturdidaktik/ Sprach- erwerb	6	MP		PL: 1
FDD2	Anfangsunterricht/ Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur/-medien (mit Praxisvertiefung)	9	MP		PL: 1

Ken-nung	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FDD2 E	Anfangsunterricht/ Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur/-medien (mit Praxisvertiefung) – Elementarpädagogik	9	MP		PL: 1
Modul Bachelorarbeit-L		12	MP		PL: 1
Modul Bachelorarbeit E (Elementarpädagogik)		12	MP		PL: 1

MP: Modulprüfung; TP: Teilprüfungen; KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus einer Prüfungsleistung und Studienleistungen); PL: Prüfungsleistung; SL: Studienleistung

### 1b) für das Studienfach Deutsch als kleines Fach, d.h. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Kleines Fach				15 + 9 CP
3. Jahr	6. Sem.	1 Wahlpflichtmodul aus den folgenden: <i>Sommersemester (6):</i> GR2 – 6 CP / MP GR5 – 6 CP / KP <i>Wintersemester (5):</i> GR3k – 6 CP / KP GR4k – 6 CP / KP		6 CP
	5. Sem.			
2. Jahr	4. Sem.		FDD2k (E) 6 CP / P / MP	9 CP
	3. Sem.	GR1 / 2. Teil (Literaturwissenschaft) 3 CP / P / TP		
1. Jahr	2. Sem.		FDD1 6 CP / P / MP (3 CP Fach + 3 CP Fachdidaktik)	9 CP
	1. Sem.	GR1 / 1. Teil (Sprachwissenschaft) 3 CP / P / TP		

P: Pflichtmodul(e)

Alle aufgeführten Module schließen mit einer benoteten Modulprüfung ab.

Das Modul FDD2k wird auch in einer Variante E, die obligatorisch für den Schwerpunkt Elementarpädagogik ist, angeboten (s.o. § 8).

### Ergänzende Angaben für alle Module

Ken-nung	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
GR1	Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehramt Deutsch	6	TP	Einführungskurs deutsche Literaturwissenschaft 3 CP	PL: 1
				Einführungskurs Sprachwis- senschaft 3 CP	PL: 1
GR2	Sprachreflexionen	6	MP		PL: 1
GR3k	Kinder- und Jugendliteratur und -Medien	6	KP		PL: 1 SL: 2
GR4k	Deutsch als Zweitsprache	6	KP		PL: 1 SL: 1
GR5	Vertiefung Literatur (professionsbezogen)	6	KP		PL: 1 SL: 2

Ken- nung	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FDD1	Einführung in Sprach- und Literaturdidaktik/ Spracherwerb	6	MP		PL: 1
FDD2k	Anfangsunterricht/ Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur/-medien	6	MP		PL: 1
FDD2kE	Anfangsunterricht/ Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur/-medien – Elementarpädagogik	6	MP		PL: 1

MP: Modulprüfung; TP: Teilprüfungen; KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus einer Prüfungsleistung und Studienleistungen); PL: Prüfungsleistung; SL: Studienleistung